

„Man muß sich vertragen.“

Keine Kohlenkarten für Untermieter. — Ausnahmen für Untermieterhaushalte.

Die Frage, ob die Untermieter gelegentlich der Regelung des Kohlenbezuges Kohlenkarten erhalten, wurde in der Öffentlichkeit vielfach erörtert. Nun hat, wie uns mitgeteilt wird, das städtische Wirtschaftsamt nachstehenden, von Magistratsrat Dr. Jamnóck gefertigten dringlichen Erlaß an die Brotkommissionen gerichtet:

Für Untermieter (Zimmerherren, Bettgeber) darf in keinem Falle eine Kohlenkarte abgegeben werden, auch wenn dieselben die Beheizung selbst besorgen. Als Beispiel wird angeführt:

X. besitzt eine Wohnung (Küche, in der regelmäßig gekocht wird) mit alleinigen Kohlenherd und zwei mit Kohle heizbaren Wohnräumen. Er erhält ganzen Küchen- und ganzen Zimmerbrand, es ist ganz gleich, ob das zweite heizbare Zimmer an einen Zimmerherrn oder Bettgeber vermietet ist, der sich die Kohlen selbst kauft. Für eine Wohnung mit zwei heizbaren Wohnräumen darf nicht mehr als ein ganzer Zimmerbrand zur Ausgabe gelangen und hat sich der Wohnungsinhaber mit den Untermietern eventuell zu einigen, ob er jenen von den für die Wohnung genehmigten Kohlen etwas gibt oder nicht. Bei Zuerkennung für drei oder mehr heizbare Wohnräume ist die Zahl aller darin Wohnenden zu berücksichtigen, also auch Dienstboten, Zimmerherren, Bettgeber, gewerbliche Arbeiter und Lehrlinge.

Die einzige Ausnahme bilden Untermieterhaushalte, die oft fallweise bei Flüchtlingen vorkommen, von welchen mehrere ganze Familien zusammen eine einzige Wohnung innehaben. Eine Familie bewohnt zum Beispiel 1. heizbare Räume, die andere 2. heizbare Räume. Die Wohnung ist zu behandeln wie zwei Wohnungen mit gemeinsamer Küche.

Es ist genau anzugeben, daß nicht der Wohnungsinhaber die ganze Wohnung angibt, damit er nicht zu viel Kohlenkarten erhält. Für die Küche ist jedoch in keinem Falle mehr als ein ganzer, beziehungsweise halber Küchenbrand auszugeben, auch wenn erklärt wird, daß zu „getrennten Zeiten gekocht“ wird. Es ist Kohlennot, die Leute müssen sich vertragen.

Bei Heimarbeit handelt es sich nur um gewerbsmäßige Heimarbeit, die tagsüber in der Arbeiterwohnung betrieben werden muß. Es genügt nicht, daß jemand außer Haus arbeitet und sich in die Wohnung noch Arbeit mitnimmt. Selbstverständlich ist die für Bureau oder Amt zu Hause geleistete Arbeit (Ausbessern von Westen etc.) nicht als Heimarbeit im Sinne der Verordnung anzusehen. In zweifelhaften Fällen (zum Beispiel es erklärt jemand, nur Holz zu haben, und zwar

über 200 Kg., während er für die Küche Kohlen brauche) ist die Partei an den Kohlenkommissär beim magistratischen Bezirksamt zu weisen.

Der vorstehende Erlaß soll — so wird erklärt — dem Hamstern von Kohle durch Anmeldung zahlreicher Untermieter vorbeugen. Ferner wird von zuständiger Stelle betont, daß es sich bei den jetzigen Aufnahmen in erster Linie um die Aufnahme der Brennstoffvorräte handelt, die Ausgabe der Kohlenkarten komme erst in zweiter Linie. Die Kohlenversorgung werde entschieden besser als im Vorjahre sein, da mit dem Bestellschein der Kohlenkarte ein Zwangslieferungsvertrag zwischen Käufer und Verkäufer geschlossen wird. — Die Bevölkerung wird es gewiß mit Genugthuung aufnehmen, wenn diese Versicherungen der amtlichen Organe auf die tatsächlichen Verhältnisse in der kalten Jahreszeit Bestätigung finden werden!